

DATENBOGEN

Version: April 2021

Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds für die Instandsetzung

Stamm-Nr.

Antrag mit Anlage (Erklärung der/des Denkmaleigentümerin/-s) (Teil II)

Anlagen:

- Ausgefülltes Kostenrechnungsblatt vom ...
- Detaillierte Kostenberechnung des Architekturbüros vom ...
- Ablichtungen der Bewilligungsbescheide bzw. Anträge sonstiger Fördergeber

Hiermit wird entsprechend der Verfahrensbekanntmachung vom 01.03.2021
Az. K.4-K5133.0/49/30 die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds beantragt.

Baugenehmigung wurde am

beantragt

erteilt

Erlaubnis nach BayDSchG wurde am

beantragt

erteilt

Kopie des Bescheides

liegt bei

wird nachgereicht

Untere Denkmalschutzbehörde:

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Erklärung der/des Eigentümerin/-s bzw. Erbbauberechtigten:

Eine Berechtigung zum Abzug von Vorsteuern im Hinblick auf die Instandsetzungsmaßnahme und die beabsichtigte Nutzung des Gebäudes

besteht nicht

besteht in Höhe von ...%.

Ich versichere/Wir versichern, dass ich/wir der/die alleinige(n) Eigentümer/Erbbauberechtigte(r/n) des im Betreff genannten Baudenkmals bin/sind.

Ich versichere/Wir versichern, dass meine/unsere Angaben, insbesondere die zu meinen/unseren wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen wahrheitsgemäß und vollständig sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB ist mir/uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids in Angriff genommen wird bzw. vor der etwaigen Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen wurde.

Ich habe/Wir haben folgende Hinweise zum Entschädigungsfonds gelesen:

Eine Bewilligung kann in Form von Zuschüssen und/oder in Form von zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen erfolgen. Die konkrete Form und die konkrete Höhe ergeben sich erst aus der sog. Zumutbarkeitsprüfung. Diese wird im Rahmen des Entschädigungsfonds-Verfahrens vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durchgeführt. Hierbei wird anhand der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers (und ggf. seiner von der Maßnahme betroffenen Angehörigen) geprüft, inwieweit die Durchführung der Instandsetzungsmaßnahme zu einer Belastung des Denkmaleigentümers führt, die eine über den Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinausgehende Wirkung hätte und deshalb auszugleichen ist. Für die sog. Zumutbarkeitsprüfung sind Übersichten und Unterlagen (auch steuerlicher Art) zur jeweiligen Vermögenssituation sowie zur jeweiligen laufenden Einkommens-/Ausgabensituation vorzulegen. Geprüft wird auch, inwieweit sich eine Refinanzierung ergibt, beispielsweise im Hinblick auf künftige Nutzungsmöglichkeiten für das Baudenkmal oder im Hinblick auf künftige Minderungen der Einkommensteuer aufgrund erhöhter steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung Art (Zuschuss und/oder Darlehen) und konkrete Höhe der Zuwendung verbindlich fest. Das Landesamt für Denkmalpflege erlässt auf dieser Grundlage unter Vorbehalt den Bescheid (Zuwendungsbescheid bzw. 1. Bescheid).

Bei Zuschüssen ab einer Höhe von 250.000 EUR wird als Sonderauflage festgelegt, eine notariell beurkundete, beschränkte persönliche Dienstbarkeit zum Erhalt des Denkmals im Grundbuch einzutragen (ausgenommen sind gottesdienstlich genutzte Räume). In Einzelfällen wird die Ausreichung von Mitteln aus dem Entschädigungsfonds als Sonderauflage an eine Wertausgleichsklausel im Bewilligungsbescheid geknüpft. Hiernach hat der Denkmaleigentümer im Falle eines Verkaufs des Baudenkmals innerhalb einer gesetzten Frist (i. d. R. 45 Jahre) einen angemessenen Wertausgleich an den Entschädigungsfonds zu leisten.

Eigentümer/-in bzw. Erbbauberechtigte/-r:

(Bei mehreren Personen sind Unterschriften aller erforderlich.)

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)